

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 04. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Mängel der Wahlen am 26.09.2021 (Nr. II)

und **Antwort** vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2021)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 671
vom 04. Oktober 2021
über Mängel der Wahlen am 26.09.2021 (Nr. II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist daraufhin, dass die Aufklärung der Vorgänge am Wahltag zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, zumal die unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses erst zum Ende der 41. Kalenderwoche abgeschlossen haben.

Damit sind belastbare Angaben häufig noch nicht möglich. So ist absehbar, dass sich bei Antworten auf einige Fragen der Erkenntnisstand des Senats im Zeitraum zwischen dem Verfassen und der Übersendung bzw. der Veröffentlichung der Antwort bereits wesentlich geändert haben kann. Im Interesse einer sachgerechten Erfüllung des Informationsinteresses des Fragestellers und der Öffentlichkeit hat der Senat von einer Beantwortung dieser Fragen abgesehen. Auf das auf der Homepage der Landeswahlleiterin veröffentlichte Ergebnisprotokoll der Sitzung des Landeswahlausschusses am 14. Oktober 2021, welches auch den Mitgliedern des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung im Vorfeld der Ausschusssitzung am 15. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt wurde, wird jedoch verwiesen.

Ungeachtet dessen beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Kommission einzurichten, die voraussichtlich auch weitere Detailfragen der organisatorischen Abläufe in den Bezirken beleuchten wird.

Vorbemerkung: Soweit zu einzelnen Fragen noch keine finalen Ergebnisse/Zahlen vorliegen, wird gebeten, den jeweils aktuellen Zwischenstand bzw. Mindestzahlen anzugeben.

1. An wie viele Personen in welchen Bezirken wurden zeitig angeforderte Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig zugestellt? Wie viele wahlberechtigte Personen konnten aufgrund dessen nicht an der Wahl zum AGH und zum Deutschen Bundestag teilnehmen?

2. In welchem Umfang und in welchen Bezirken wurden Wahlunterlagen für die Briefwahl für alle Wahlen an Personen versandt, die als noch Minderjährige oder EU-Bürger nur für die BVV wahlberechtigt waren?

3. In wie vielen Fällen und in welchen Wahllokalen wurden Wahlunterlagen für alle Wahlen an Personen ausgegeben, die als noch Minderjährige oder EU-Bürger nur für die BVV wahlberechtigt waren?

Zu 1.-3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie lässt sich nachträglich klären, ob und in welchem Umfang Personen, die als noch Minderjährige oder EU-Bürger nur für die BVV wahlberechtigt waren, auch an den Wahlen zum AGH und zum Deutschen Bundestag teilgenommen haben?

Zu 4.:

Im Falle der Urnenwahl kann dies durch Überprüfung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis geklärt werden. Im Falle der Briefwahl ist eine Klärung nach Abschluss der Auszählung der BVV-Stimmen nicht mehr möglich.

5. Auf welche drohenden Mängel hat der Bundeswahlleiter das Land Berlin vor der Wahl hingewiesen? Hat er insbesondere auf eine drohende Gefahr der Teilnahme von Minderjährigen und EU-Bürgern auch an den Wahlen zum AGH und zum Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Versendung von Briefwahlunterlagen hingewiesen? Welche Maßnahmen hat das Land Berlin angesichts dieser Hinweise ergriffen?

6. Auf welche drohenden Mängel hat das Portal „Wahlrecht.de“ das Land Berlin vor der Wahl hingewiesen? Hat es insbesondere auf eine drohende Gefahr der Teilnahme von Minderjährigen und EU-Bürgern auch an den Wahlen zum AGH und zum Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Versendung von Briefwahlunterlagen hingewiesen? Welche Maßnahmen hat das Land Berlin angesichts dieser Hinweise ergriffen?

Zu 5.-6.:

Es wurde jeweils auf die offenbar auch in den sozialen Medien kursierende Möglichkeit hingewiesen, dass nur für die BVV Wahlberechtigte im Rahmen der Briefwahl unberechtigt an den Wahlen zum AGH und zum Deutschen Bundestag bzw. am Volksentscheid teilgenommen haben, indem sie an sie von anderen Briefwählern weitergegebene oder fehlerhafter Weise an sie versandte Stimmzettel zu den genannten Wahlereignissen ausfüllten und mit in den Stimmzettelumschlag steckten.

Die Landeswahlleiterin hatte die Bezirke in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundeswahlleiter daraufhin dazu angehalten, dass die Briefwahlvorstände die Stimmzettelumschläge von ausweislich des Wahlscheines nur zur BVV Wahlberechtigten bei der Prüfung der Wahlbriefe kenntlich machen bzw. aussondern und gesondert öffnen.

7. Ist es möglich, dass Nichtberechtigte an den Wahlen zum AGH und zum Deutschen Bundestag teilgenommen haben, indem ein volljähriger Wahlberechtigter Briefwahl beantragte, seine Briefwahlunterlagen dann an einen Minderjährigen/EU-Bürger weitergab, der ebenfalls für die BVV Briefwahl beantragt hatte und mit den übergebenen Unterlagen dann per Briefwahl auch an den Parlamentswahlen teilnahm, während der volljährige Wahlberechtigte auf die Briefwahl verzichtete und stattdessen mit seinem Wahlschein an der Urnenwahl teilnahm? Falls ja: Lässt sich überprüfen, ob und in welchem Umfang auf diese Weise Nichtberechtigte mitgewählt haben? Falls erneut ja: Wie viele Nichtberechtigte haben auf diese Weise mitgewählt?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.-6.. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. In wie vielen und welchen Wahllokalen oder Briefwahlbezirken sind in welcher Größenordnung ursprünglich mehr gültige Stimmen registriert worden, als es Wahlberechtigte gibt? Sind die Ursachen für dieses Missverhältnis inzwischen geklärt und etwaige Wahlmängel ausgeschlossen worden?

Zu 8.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. In wie vielen Fällen und in welchen Wahllokalen wurden infolge eines Mangels an Stimmzetteln diese kopiert und dann an die Wähler ausgegeben? Welche formalen Anforderungen sind an kopierte Stimmzettel zu stellen, damit auf diesen gültig gewählt werden kann?

10. In wie vielen Fällen und in welchen Wahllokalen wurden Stimmzetteln, die wegen ihrer Länge nicht auf ein Blatt kopiert werden konnten, aus zusammengeklebten Kopien erstellt und an die Wähler ausgegeben? Kann auf zusammengeklebten oder -gehefteten Kopien von Stimmzetteln gültig gewählt werden?

Zu 9.-10.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die kopierten Stimmzettel müssen den vorgegebenen Inhalt haben und amtlich, d.h. von der zuständigen Wahlleitung ausgegeben sein.

11. Weshalb wurden viele Wahllokale nicht von Anfang an mit ausreichend Stimmzetteln ausgestattet, sondern trotz des zeitgleich stattfindenden Marathons darauf verwiesen, Stimmzettel im Laufe des Tages nachgeliefert zu bekommen?

Zu 11.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. In welchem Umfang und für welche Wahllokale war bereits vor der Wahl bekannt, dass einzelne Bezirke/Wahllokale Stimmzettel für andere Bezirke/Wahllokale erhalten haben? Welche Vorkehrungen wurden daraufhin ergriffen, um zu verhindern, dass Stimmen aufgrund der Verwendung falscher Stimmzettel für ungültig erklärt werden müssen?

Zu 12.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bezirke wurden seitens der Landeswahlleiterin angehalten, den Wahlvorständen in der Woche vor den Wahlen oder bei Übergabe der Wahlunterlagen am Tag vor der Wahl ein Merkblatt der Landeswahlleiterin zu übergeben, in dem u.a. darauf hingewiesen wurde, die Stimmzettel vor Ausgabe auf Verwechslungen zu kontrollieren.

13. Welche Schulungen/Einweisung waren für die Wahlhelfer vor der Wahl vorgesehen? Wie viele der am 26.09.2021 tätigen Wahlhelfer haben diese Einweisung tatsächlich erhalten und wann erfolgten die Schulungen?

Zu 13.:

Vorgesehen waren Präsenzs Schulungen für Funktionsämter (Wahlvorstehende und Schriftführende sowie ihre Stellvertretenden). Außerdem wurden Online-Schulungsunterlagen für alle Wahlhelfenden bereitgestellt. Die Teilnahme war jeweils freiwillig, die Teilnahme an Präsenzs Schulungen wurde durch Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € gefördert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Sind die Wahlergebnisse für die BVV Charlottenburg-Wilmersdorf inzwischen vollständig ausgezählt und an die Stelle der ursprünglich abgegebenen Schätzungen getreten?

Zu 14.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

15. Damit Wahlmängel ggf. durch Wahlwiederholung in einzelnen Wahlkreisen, Bezirken oder im gesamten Land geheilt werden müssen, müssen sie mandatsrelevant sein. Wie definiert der Senat diese Mandatsrelevanz für sich? Sind aus Sicht des Senats angesichts der bislang zutage getretenen Mängel der Wahlen vom 26.09.2021 mandatsrelevante Fehler für einzelne Wahlkreise, Bezirke oder für das gesamte Land Berlin gegeben?

Zu 15.:

Wahlfehler sind mandatsrelevant, wenn sie auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Die Möglichkeit, dass eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung oder -durchführung auf das Wahlergebnis von Einfluss sein kann, darf keine theoretische, sondern muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfGE 89, 266 (273), st. Rspr.). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

16. Mehrere der inzwischen von den Medien berichteten Wahlmängel lassen sich nur durch Rückmeldung und Bezeugung durch die Betroffenen verifizieren: Dies gilt etwa für die Fälle, in denen neben dem Stimmzettel für die BVV auch Stimmzettel für die Wahlen versehentlich an Minderjährige ausgehändigt wurden oder ältere bzw. gebrechliche Bürger angesichts der für sie nicht zumutbaren Wartezeiten vor den Wahllokalen darauf verzichten mussten, an der Wahl teilzunehmen. Beabsichtigt der Senat, eine offizielle Plattform im Internet sowie Anlaufstellen in den Bezirken einzurichten, bei denen betroffene Bürger solche und weitere Wahlfehler melden können, um das tatsächliche Ausmaß der Wahlfehler feststellen zu können? Falls nein: Weshalb sieht der Senat von dieser Möglichkeit einer umfassenden Aufklärung ab und überlässt es den Medien und sonstigen Akteuren, die über weniger Ressourcen und keine staatliche Autorität verfügen, die Mängel aufzuklären?

Zu 16.:

Nein. Zur Aufklärung von Wahlfehlern sind die eigens dafür eingerichteten, unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane bzw. die Wahlprüfungsgerichte berufen. Grundsätzliche organisatorische Mängel bei der Wahl sollen jedoch durch die in der Vorbemerkung erwähnte Expertenkommission beleuchtet werden.

Berlin, den 19. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport